



**Gemeinde Binau**

## **Bebauungsplan „Bodenfeld“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplanes .....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1 Europäische Vogelarten .....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10

## Anlagen

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung „Binau, Bodenfeld Relaunch 22“ – Tabelle, Juli 2022

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Binau stellt im Südwesten der Binau-Siedlung den Bebauungsplan „Bodenfeld“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,07 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach §44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach §15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach §30 BauGB, während der Planaufstellung nach §33 BauGB und im Innenbereich nach §34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

*Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

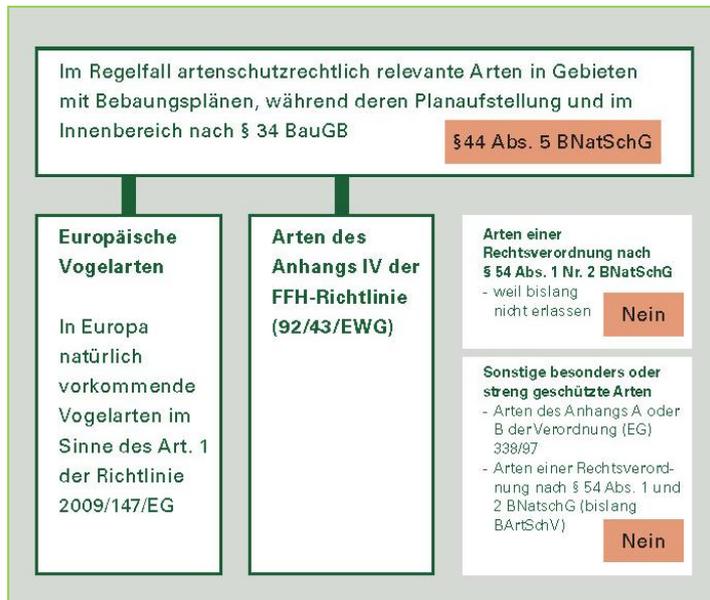
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.  
 Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Binau-Siedlung.

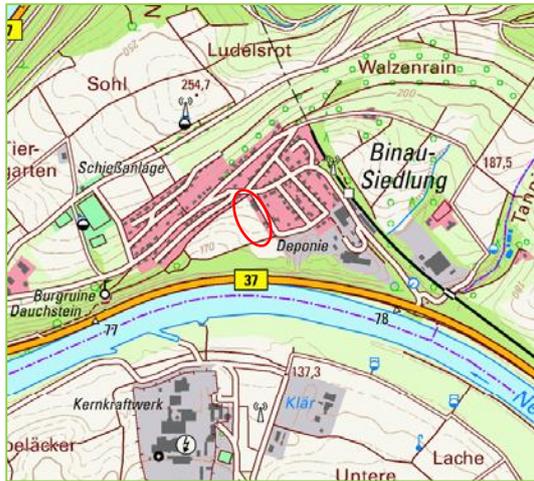


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Maßstab 1 : 25.000)

Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Süden verläuft ein Grasweg, an den südlich eine weitere Ackerfläche, eine Ruderalfläche und die nordwestliche Ecke des Grüngutplatzes anschließen.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Der Grüngutplatz wird durch eine Betonmauer, teilweise mit einem mit Brombeeren eingewachsenen Zaun darüber, abgegrenzt. Westlich schließt westlich eine Bodenmiete an, die mit Brombeeren bewachsen ist.

Im Norden grenzt nach einem Grasweg Wohnbebauung, im Osten Wohn- und Gewerbebebauung an das Plangebiet. Im Süden und Westen grenzen Ackerflächen an, die bis an den bewaldeten steilen Talhang reichen.

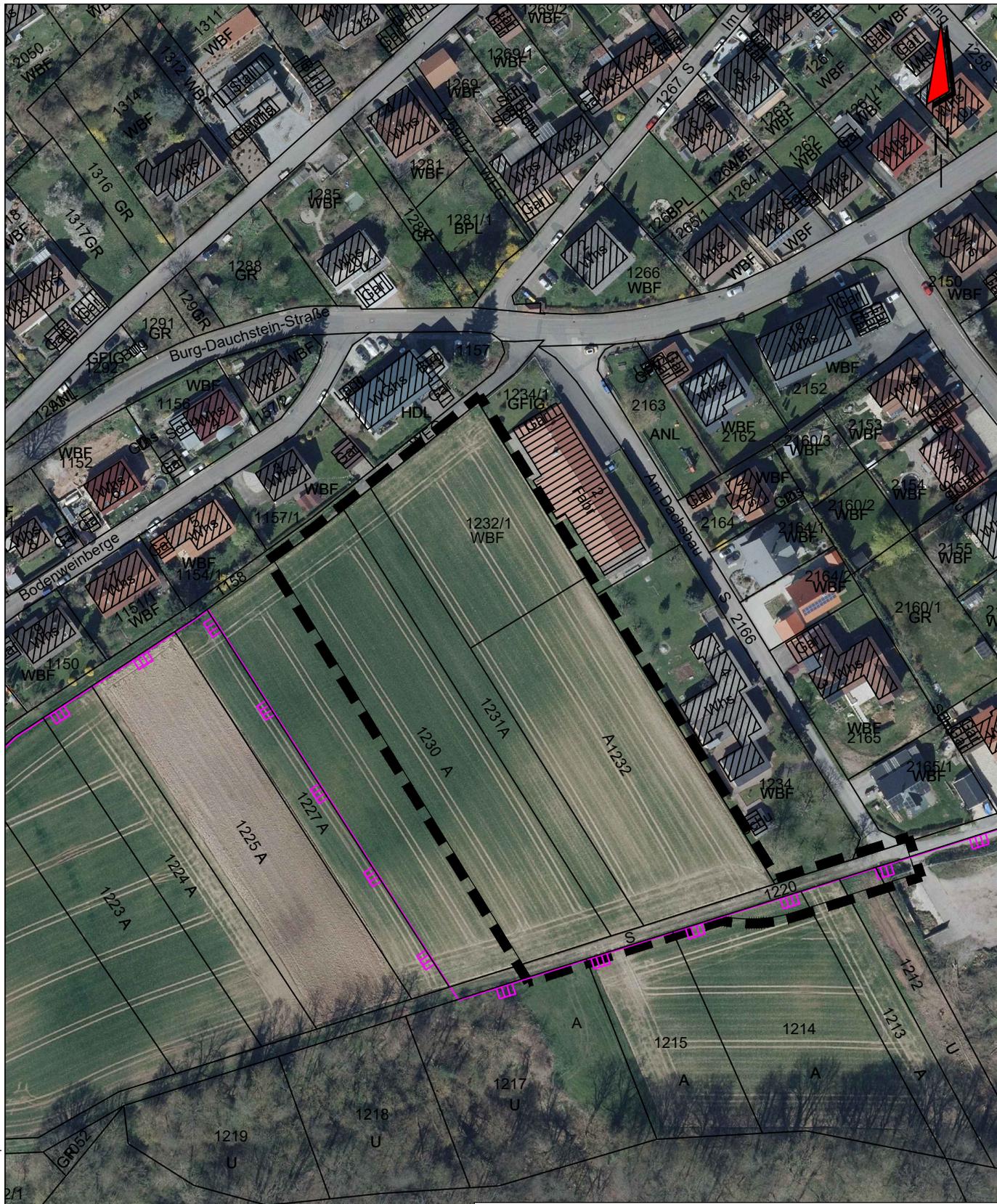
## 3 Wirkungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bodenfeld“ setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 bebaut werden darf. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Die Erschließung erfolgt durch einen Anschluss an die Straße „Am Dachsbau“ im Südosten. Der Anschluss endet in einem Wendehammer, an den nördlich ein Fußweg anschließt. Im Süden wird der Wirtschaftsweg an die neue Verkehrsfläche angeschlossen.

Die Ackerflächen des Plangebiets werden vollständig abgeräumt. Das Brombeergestrüpp im Südosten wird gerodet. Sämtliche Lebensräume innerhalb des Plangebiets gehen verloren.

Rd. 46 % des Plangebiets werden überbaut oder versiegelt. In den Gärten sowie auf einem 3 m breiten Streifen am westlichen Rand werden Bäume und Sträucher gepflanzt.



Projektnr.: 1779

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Grenze des Geltungsbereiches



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Gemeinde Binau im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie sich die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung und Erschließung auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und sein näheres Umfeld wurden 2017 einmal und 2022 zweimal begangen<sup>1</sup>.

Das Plangebiet ist klein und besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Die drei Begehungen ergänzt um die Potentialeinschätzung des Vogelkundlers sind deshalb als Grundlage für die fachliche und artenschutzrechtliche Bewertung ausreichend.

Bei den drei Begehungen wurden 31 Vogelarten nachgewiesen. 27 von ihnen und 15 weitere, die nicht nachgewiesen sind, wurden vom Vogelgutachter als potentielle Brutvögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchungen sind in der Tabelle im Anhang zusammengestellt.

Im Plangebiet, Ackerfläche und kleinflächige Saumstrukturen am Grüngutplatz, können nur wenige Arten brüten.

In der Ackerfläche sind das nur die nachgewiesene Goldammer und die Dorngrasmücke, die gelegentlich auch mal in einem Rapsacker brütet, möglich.

Die Feldlerche nennt der Vogelkundler nicht. Dass sie in der Ackerfläche des Plangebietes bzw. den westlich anschließenden brütet, lässt sich wegen der Nähe zur Siedlung und zum Wald ausschließen. (Vertikale Strukturen)

In den Saumstrukturen am südöstlichen Grüngutplatz können Goldammer und Dorngrasmücke auch brüten. Weitere 9 Arten ebenfalls. Wobei in den weniger als 50 m<sup>2</sup> Saumstrukturen sicher keine 11 Brutpaare Platz finden.

Die Ackerfläche wird sicher von einigen Vögeln zur Nahrungssuche genutzt, eine besondere Bedeutung hat sie aber schon auf Grund der kleinen Fläche nicht.

Die Tabelle zeigt das Brutverhalten der potentiellen Brutvögel des Plangebietes.

#### Tabelle: Brutverhalten der potentiell vorkommenden Brutvogelarten im Plangebiet

Freibrüter	Amsel, <b>Bluthänfling</b> , Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz, <i>Goldammer</i> , Heckenbraunelle, <i>Klappergrasmücke</i> , Mönchsgrasmücke
Bodenbrüter	<i>Goldammer</i> , Zilpzalp
Höhlenbrüter	Kohlmeise

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 8 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Auf der Vorwarnliste stehen *Goldammer* und *Klappergrasmücke*. Diese Arten sind zwar häufig, ihre Brutbestände haben aber stark abgenommen.

Der **Bluthänfling** gilt nach der aktuellen Roten Liste „nur“ noch als gefährdet. Die mäßig häufige Art zeigt im kurzfristigen Trend starke Bestandsabnahmen.

### Verbotstatbestände

Für alle Nahrungsgäste und für die nur in der Umgebung brütenden Vögel können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungsaufnahme auf und können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt.

Zur Nahrungssuche geeignete Flächen gehen nur in geringem Umfang verloren. Störungen sind nicht erheblich. Die Bauarbeiten im Plangebiet führen womöglich zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Ackerflächen, der Umgebung des Grüngutplatzes, dem Waldrand und in der Siedlung brüten. Da diese aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die innerhalb des Geltungsbereichs brüten bzw. brüten können.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Im Plangebiet, Ackerfläche und Saumstrukturen am Grüngutplatz, können nur wenige Arten brüten. In der Ackerfläche sind das nur die nachgewiesene Goldammer und die Dorngrasmücke, die gelegentlich auch mal in einem Rapsacker brütet, möglich. In den Saumstrukturen am südöstlichen Grüngutplatz können Goldammer und Dorngrasmücke auch brüten. Weitere 9 Arten ebenfalls. Wobei in den weniger als 50 m <sup>2</sup> Saumstrukturen sicher keine 11 Brutpaare Platz fänden.
<u>Prognose</u> Die Fläche wird vollständig abgeräumt und teilweise überbaut und versiegelt. Die Saumstrukturen mit dem Brombeergestrüpp werden entfernt. Verletzt oder getötet werden können Vögel nur, wenn sie während der Baufeldräumung im Gebiet brüten.
<u>Vermeidung</u> Mit dem Verweis auf den §44 BNatSchG soll Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen werden: <i>Im Vorfeld der Erschließung sind die Saumstrukturen mit dem Brombeergestrüpp im Südosten des Plangebietes im Winterhalbjahr (1.10.-28.02) zu entfernen und abzuräumen.</i> <i>Ackerflächen, die für die Erschließung in Anspruch genommen werden, sind ab März bis zum Baubeginn regelmäßig zu mulchen, damit in den Brachen keine Nester angelegt werden.</i>
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein</b>

<sup>1</sup> Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Im Plangebiet, Ackerfläche und Saumstrukturen am Grüngutplatz, können nur wenige Arten brüten.

In der Ackerfläche sind das nur die nachgewiesene Goldammer und die Dorngrasmücke, die gelegentlich auch mal in einem Rapsacker brütet, möglich.

In den Saumstrukturen am südöstlichen Grüngutplatz können Goldammer und Dorngrasmücke auch brüten. Weitere 9 Arten ebenfalls. Wobei in den weniger als 50 m<sup>2</sup> Saumstrukturen sicher keine 11 Brutpaare Platz fänden.

Raum der lokalen Populationen aller Arten ist der Naturraum 4.Ordnung, das Bauland. Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand günstig ist.

Für die auf der Vorwarnliste stehenden Arten Goldammer und Klappergrasmücke wird der Erhaltungszustand als ungünstig/unzureichend bewertet. Für den gefährdeten Bluthänfling ist er ungünstig/schlecht.

Prognose

Die Fläche wird vollständig abgeräumt, erschlossen und bebaut.

Es gehen nur wenige potentielle Brutmöglichkeiten verloren. Beim Baubetrieb kommt es zu temporären Störungen der Vogelwelt, die räumlich begrenzt wirken. Die Störungen durch die spätere Wohnnutzungen werden nicht wesentlich über die schon gegebenen hinausgehen.

Erheblich sind die Störung ganz sicher nicht.

Vermeidung

-

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Situation

Im Plangebiet, Ackerfläche und Saumstrukturen am Grüngutplatz, können nur wenige Arten brüten.

In der Ackerfläche sind das nur die nachgewiesene Goldammer und die Dorngrasmücke, die gelegentlich auch mal in einem Rapsacker brütet, möglich.

In den Saumstrukturen am südöstlichen Grüngutplatz können Goldammer und Dorngrasmücke auch brüten. Weitere 9 Arten ebenfalls. Wobei in den weniger als 50 m<sup>2</sup> Saumstrukturen sicher keine 11 Brutpaare Platz fänden.

Prognose

Die kleine Fläche wird vollständig abgeräumt, erschlossen und bebaut. Es gehen nur wenige potentielle Brutmöglichkeiten verloren.

In den entstehenden Gärten und an den neuen Gebäuden entstehen neue Brutmöglichkeiten, teil sogar für die heute schon hier nachgewiesenen Arten.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt und sie deshalb betroffen sein können.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt, in denen diese Arten vorkommen könnten.

Für fast alle Arten konnte ausgeschlossen werden, dass sie im Plangebiet vorkommen oder vom Bebauungsplan betroffen sein können.

Die **Zauneidechse** kommt in Binau und in der näheren Umgebung des Plangebietes sicher vor.

Während sie in den Ackerflächen und auch in den östlich anschließenden, bebauten Grundstücken mit gepflegten Grün- und Gartenflächen nicht zu erwarten ist, lebt sie bestimmt in der südöstlichen Deponiefläche mit dem Grüngutplatz.

Nachweise gab es bei den verschiedenen Begehungen zur Bestandserfassung zwar keine, trotzdem wird von einem Vorkommen um die nordwestliche Ecke des Grüngutplatzes ausgegangen.

Der Anlieferungsbereich des Grüngutplatzes ist durch eine Mauer, die im nördlichen Teil von einem mit Brombeeren eingewachsenen Zaun überstellt wird, abgegrenzt. Westlich grenzt eine Bodenmiete, die mit Brombeeren überwuchert ist, an.

Eine weniger als 50 m<sup>2</sup> große Fläche mit Ruderalvegetation und Brombeergestrüpp geht verloren. Dass Eidechsen in dieser Fläche Eier ablegen oder überwintern, ist fraglich aber nicht ganz ausschließbar.

Der Verlust der kleinen Fläche mit Ruderalvegetation und Brombeergestrüpp führt sicher nicht zu erheblichen Störungen der Zauneidechsenpopulation. Auch der Fortbestand der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt gesichert.

Mit einfachen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass Eidechsen nicht getötet oder verletzt werden.

*Das Brombeergestrüpp und die Ruderalvegetation werden vor dem 28. Februar gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Ende März wird die Fläche nochmal kurz gemäht und von einem/r Fachkundigen überprüft. Innerhalb der beiden ersten Aprilwochen werden bei geeigneter Witterung die Vegetationsschicht und der Oberboden mit dem Bagger abgetragen. Begleitet wird auch dies von einem/r Fachkundigen.*

Damit ist sichergestellt, dass weder Eidechsen in der Winterruhe noch Gelege zu Schaden kommen.

Mosbach, den 5.04.2024.



## **Anlagen**

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung „Binau, Bodenfeld Relaunch 22“ – Tabelle, Juli 2022  
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen							
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	1	2	3	4	5	6	7	
												16.06.17	30.06.22	01.07.22	Potentieller Brutvogel im Habitat ...				
18:15-19:30 Uhr 21 °C, leicht bedeckt. Auf dem Areal und in der Umgebung (Wald, Waldrand, Siedlung) festgestellte Vogelarten.											10:30-11:30 Uhr 26 °C, sonnig	7:15-8:30 Uhr 16 °C, bedeckt, gegen Ende Regen	Siedlung, Gebäude, Gärten	Wald, Waldrand, Obstbäume	Deponiefläche, Saumstrukturen	Acker			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-				X	X			
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-		X		X	X			
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-				X		X		
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		X			
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X			
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-						X	X	
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-					X			
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X			
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-				X	X			
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-					X			
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-		X				X		
13	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-					X			
14	Gimpel	<i>Pyrhulla pyrhulla</i>	Gim	.	↓↓	h	-	-	-	X	-					X			
15	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X		X		
16	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X			X	X	
17	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	↓↓	h	V	-	3	X	-				X	X			
18	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X			
19	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X		X	X	X	X			
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X				
21	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	X	X	X	X				
22	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-		X		X	X	X		
23	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-			X					
24	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-				X				
25	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-				X		X		
26	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-			X	X	X			
27	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X			
28	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-			X					
29	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-		X		X				
30	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X	X		
31	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-		X		X	X			
32	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-			X					
33	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X			
34	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-		X		X	X			
35	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	X	X	X					
36	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-				X	X			
37	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X		X			X			
38	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-				X	X			
39	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	X			X	X			
40	Stiglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-			X	X	X			
41	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-				X	X			
42	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		X		X				
43	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	X	X	X	X				
44	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-				X	X			
45	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X			
46	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-		X	X	X	X	X		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

# Projekt: 1779 BP Bodenfeld - Gemeinde Binau

## Fachbeitrag Artenschutz

### Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NW und 6620 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6620 NO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			Funde in 6620 (NW+)NO Sommerfund in 6620 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1					Funde in 6620 NW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6620 NO)

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 1779 BP Bodenfeld - Gemeinde Binau**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6620 NW+NO</b> <i>Fundangabe in allen Messstischblättern</i> Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6620 NW Winterfund in 6620 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			<b>Funde in 6620 NO</b> Sommerfunde in 6620 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6620NW</b> Sommerfund in 6620 NW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			<b>Funde in 6620 NO</b>
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			<b>Fundangaben in 6620</b> Sommerfunde in 6620 NW+NO Winterfund in 6620 NW
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NW+NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO+NW
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangaben in 6620 NO <i>Fundangaben in (6620)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 1779 BP Bodenfeld - Gemeinde Binau**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6620
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>14</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in (6620) Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620 <sup>15</sup>
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>16</sup>	3		X			Vorkommen in 6620 NO Fundangabe in 6620
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

<sup>16</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

**Projekt: 1779 BP Bodenfeld - Gemeinde Binau**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				